

**Zeitschrift:** Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur

**Herausgeber:** Verein für Bündner Kulturforschung

**Band:** - (1966)

**Heft:** 3-4

**Artikel:** Schweizerisch-österreichische Grenzprobleme in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts

**Autor:** Dannecker, R.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-397999>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 25.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# BÜNDNER MONATSBLATT

Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Heimat- und Volkskunde

Chur, März/April 1966 Nr. 3/4

---

## Schweizerisch-österreichische Grenzprobleme in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts

Von R. Dannecker

Bei den hier vorliegenden Ausführungen handelt es sich um Fragen, die vom Verfasser im Zusammenhang mit einer Dissertation über die österreichisch-schweizerischen Beziehungen vor dem Ersten Weltkrieg behandelt wurden, die aber wegen ihrem speziellen Charakter dort nicht zum Druck gelangten.

### I. Einleitung

Als 1866 die österreichisch-ungarische Monarchie auf dem Schlachtfeld von Königgrätz den hundertjährigen Kampf gegen das aufstrebende Preußen um die Vorherrschaft im Deutschen Reich verlor, zwang diese militärische Niederlage Kaiser Franz Josef, seine bisherige absolutistische Politik aufzugeben. Er mußte den erstarkten und ungestüm zur Entfaltung drängenden Kräften des Liberalismus und Nationalismus entgegenkommen und Konzessionen machen, wenn er nicht seine geschwächte Monarchie schweren innern Unruhen aussetzen und sie in ihrem Bestande gefährden wollte. Ausgleich zwischen Deutschen und Ungarn und liberale Reformen im Innern war das Programm, das nach 1866 in Wien inauguriert wurde und das zum Dualismus der ungarischen und der westlichen Reichshälfte führte.

Auf die Beziehungen zwischen der Schweiz und Österreich-Ungarn blieben dieser Ausgleich und besonders die von den Deutschliberalen in der westlichen Reichshälfte durchgesetzten Reformen nicht ohne

Wirkung. Für die schweizerischen Radikalen und Liberalen des jungen Bundesstaates war die Donaumonarchie bisher der bestgehaßte Nachbar in ihrer staatlichen Umwelt gewesen. Erinnerungen an die Metternich-Aera, an die Versuche des österreichischen Staatskanzlers, die Bildung des schweizerischen Bundesstaates zu verhindern, an die ständigen Spannungen mit der Monarchie an der Südgrenze und die Niederwerfung der 48er Revolution, trugen dazu bei, den Gegensatz zur Donaumonarchie, in der man das schlechthin feindliche und allen Fortschritt hemmende Prinzip verkörpert sah, aufrechtzuerhalten.

Nun aber brachte die Wendung in der Monarchie zum Konstitutionalismus dem ehemals so verhaßten Reich viele Sympathien aus dem Lager der Radikalen und Liberalen in der Schweiz ein. Der frühere weltanschauliche Gegensatz begann einem gewissen Gefühl der Gemeinsamkeit zu weichen. Ein weiteres wirkte mit: Österreich-Ungarn war der einzige Nachbarstaat der Schweiz, vor dem die Eidgenossenschaft im Zeitalter des Nationalstaates, dem Ruf nach der Sprachen- und Rassenzugehörigkeit keine nationalistischen Aspirationen auf ihr Gebiet zu befürchten hatte.

Der liberalere Kurs in der österreichischen Politik nach 1866 gab in der Schweiz auch zu der Hoffnung Anlaß, daß bei den «fortschrittlich» gesinnten Politikern in Wien für verschiedene noch ungelöste Angelegenheiten zwischen den beiden Staaten ein größeres Entgegenkommen in den Verhandlungen zu finden sein werde als früher. Neben dem Abschluß eines Handelsvertrages waren es vor allem ein schon seit Jahrhunderten ungelöster Grenzanstand bei Finstermünz, Strassenanschlüsse im Kanton Graubünden und die Rheinkorrektion, auf deren Erledigung die Schweiz drängte. Daneben wurden von Graubünden und St. Gallen auch immer wieder Versuche unternommen, alte Ansprüche auf von Österreich-Ungarn zu Beginn des Jahrhunderts inkamerierte Güter geistlicher Herrschaften zu erneuern.

Die Aussichten für die Schweiz, in diesen Fragen meist nur regionaler Bedeutung einen raschen Erfolg zu erreichen, wurden aber auch nach 1866 dadurch beeinträchtigt, daß Österreich zu deren Lösung oft beträchtliche Geldmittel aufzubringen hatte; ein schwieriges Problem bei den chronischen Geldschwierigkeiten der Monarchie. Neben der Finanzknappheit hat auch die Langsamkeit der österreichischen

Administration, die Schwerfälligkeit des Staatsmechanismus und die fehlende Koordination zwischen Zentralgewalt und den regionalen und lokalen Behörden die Förderung der Verhandlungen oft jahrelang verzögert. Bei den schwierigen innenpolitischen Zuständen in der Monarchie, den immer mehr um sich greifenden Nationalitätenkämpfen, mußte das Wiener Ministerium oft über Gebühr Rücksicht auf Landtage und lokale Instanzen im Tirol und in Vorarlberg nehmen, da es auf ihre politische Unterstützung angewiesen war.

Die Inkamerationsfrage hingegen, in der vom Bundesrat nie offizielle Verhandlungen in Wien angebahnt wurden, zeigt andererseits, wie überraschend zäh auch im Bundesstaat die beiden Kantone St. Gallen und Graubünden an alten, zweifelhaften Rechtsansprüchen festhielten und wie wenig man hier bereit war, eine verlorene Sache aufzugeben und eine durch die Zeit bereits längst legitimierte Besitzverschiebung anzuerkennen.

## **2. Der Grenzanstand bei Finstermünz**

Die Grenze zwischen dem Kanton Graubünden und Österreich – bis 1859 hatte dieser territorial größte schweizerische Kanton gegen außen nur mit der Donaumonarchie gemeinsame Grenzen<sup>1</sup> – blieb bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts an verschiedenen Stellen nicht genau festgelegt. Die oft unklaren Grenzverhältnisse führten immer wieder zu Streitigkeiten zwischen Grenzgemeinden, besonders wenn es sich um Hochweiden handelte, die von Angehörigen beider Staaten zur Nutzung beansprucht wurden. 1850 ersuchte der Bundesrat die k.k. Regierung, durch eine Kommission eine allgemeine Bereinigung der österreichisch-schweizerischen Grenze im Kanton Graubünden vornehmen zu lassen. Die Verhandlungen und Grenzbegehung zogen sich aber in die Länge und erst im September 1859 konnte diese Arbeit abgeschlossen und ein Protokoll unterzeichnet werden. Über die Grenzziehung bei Finstermünz, dem östlichsten Zipfel des Unterengadins, hatten die Delegierten der beiden Staaten allerdings keine Eini-

---

<sup>1</sup> Mit einer unbedeutenden Ausnahme, der etwa zwölf Kilometer langen Grenze mit dem Fürstentum Liechtenstein, das aber seit 1852 (bis 1919) zum österreichischen Zollgebiet gehörte.

gung erzielen können, da die gegenseitigen Gebietsansprüche zu weit auseinandergingen.<sup>2</sup>

Nach schweizerischer Auffassung bildete östlich von Martinsbruck der Inn die Grenzlinie zwischen den beiden Ländern bis zur Einmündung des Schergenbaches, worauf sie in nördlicher Richtung diesem Gewässer folgte.<sup>3</sup> Österreich hingegen erhob Gebietsansprüche, die in westlicher Richtung bis zum Val Mundin reichten, das nach schweizerischer Auffassung bereits über drei Kilometer innerhalb der schweizerischen Grenze lag.<sup>4</sup> Das umstrittene Gebiet, auf dem sich nur drei bewohnte Höfe befanden, bestand teils aus Waldungen und Weiden, die ziemlich steil gegen den Inn abfielen, teils auch aus unfruchtbaren Fels- und Geröllpartien. Es würde hier zu weit führen, auf die rechtliche Lage einzugehen; beide Staaten stützten ihre Ansprüche auf alte Nutzungs- und Weiderechte, Zölle, Gerichtsbarkeit etc. Die ersten urkundlich belegten Streitigkeiten über das Gebiet zwischen der Gemeinde Schleins (Tschlin) und Nauders reichen bis in das 16. Jahrhundert zurück.<sup>2</sup>

1860 fanden neue Verhandlungen zwischen Österreich und der Schweiz über diese Grenzfrage statt, ohne aber zu einer Einigung zu führen. Ein schweizerischer Vergleichsvorschlag wurde von den österreichischen Delegierten abgelehnt. Die Schweiz zog den österreichischen Forderungen gegenüber natürlich den status quo vor, da ihre Rechtsbasis stärker und das umstrittene Gebiet zum größten Teil bereits in schweizerischem Privatbesitz war.

Auch als der schweizerische Gesandte in Wien, der Arzt und Naturforscher Johann Jakob von Tschudi, nach seinem Amtsantritt im Herbst 1866 sofort neue Verhandlungen anbahnte, beharrten vorerst beide

---

<sup>2</sup> Vgl. dazu Friedrich Pieth, der in seinem Aufsatz «Der Streit um die Bündner Grenze bei Martinsbruck und Finstermünz» (Bündnerisches Monatsblatt, Oktober 1944) ausführlich auf die früheren Verhandlungen und die rechtliche Lage eingeht, die 1867/68 geführten Verhandlungen aber nur kurz streift.

<sup>3</sup> Die Namen werden in der Orthographie der Landeskarte Schweiz 1:50000 Blatt Tarasp und Resia-West genannt.

<sup>4</sup> Vom Val Mundin, das ungefähr in der Mitte zwischen Finstermünz und Martinsbruck von der linken Seite in das Inntal einmündet, sollte die Grenze zum Piz Mundin und von dort dem Grate entlang nach Spissermühle und zur dort nicht mehr umstrittenen schweizerisch-österreichischen Grenze führen. Es handelte sich dabei um ein Gebiet von zirka vierzehn Quadratkilometern.

Staaten auf ihren früheren Standpunkten.<sup>5</sup> Österreich, das sich verpflichtet hatte, die neuerbaute schweizerische Unterengadinstraße an der schweizerisch-österreichischen Grenze bei Martinsbruck abzunehmen und an das österreichische Straßennetz (die neue Etsch-Inntalstraße) anzuschließen, versuchte nun aber plötzlich, diese beiden Fragen miteinander zu verbinden und als einen Fragenkomplex zu behandeln. Die österreichische Taktik war klar: durch ein Entgegenkommen beim Straßenanschluß wollte man schweizerische Konzessionen in der Grenzfrage erlangen. Bei der strategischen Wichtigkeit dieser Straße, argumentierte man in Wien, müsse ihre genaue Führung von der Grenzziehung abhängig gemacht werden. Ein schweizerisches Entgegenkommen in der Grenzregulierungsfrage sei deshalb von wesentlichem Einfluß auf eine raschere Erledigung des Straßenbaues.<sup>6</sup> Der Bundesrat wies diese Verknüpfung der beiden Fragen allerdings sofort entschieden zurück. Die österreichische Haltung, schrieb er an Tschudi, habe einen «peinlichen Eindruck» hinterlassen.<sup>7</sup> Trotzdem beharrte Österreich auf seinem Standpunkt; seit der Abtretung des lombardisch-venezianischen Königreiches an Italien, wurde dem Bundesrat erklärt, müsse die Monarchie bei der Führung ihrer Straßen an der südwestlichen Grenze die strategischen Erwägungen vermehrt ins Auge fassen.<sup>8</sup> Dahinter stand natürlich, neben verhandlungstaktischen Erwägungen, auch die schon zu Beginn des Krieges von 1866 hervorgetretene Befürchtung, Italien könnte in einem zukünftigen Krieg einen Einfall über schweizerisches Gebiet in das Tirol versuchen. Tschudi schlug in seiner Erwiderung nun ziemlich scharfe Töne an<sup>9</sup>; besonders hob er die für die schweizerischen Ansprüche günstige Rechtslage hervor. Bei internationalen Grenzbestimmungen bediene man sich zur Abgrenzung der beiderseitigen Gebiete, wo immer dies möglich sei, der von der Natur selbst gebotenen Terrainkonfigurationen (Wasserscheiden, Gebirgszüge, Wasserstraßen). Es gelte als feste Regel, daß ein Staat, der über eine solche Grenze hinausgreife, das Recht dazu ur-

<sup>5</sup> Ein schweizerisches militärisches Gutachten sprach sich gegen jede Abtretung des streitigen Gebiets an Österreich aus (BA, Eidg. Stabsbüro, Denkschriften III D 18).

<sup>6</sup> Note des k.k. M. d. Ae., 19. April 1867, WGA 1867.

<sup>7</sup> Fornerod an Tschudi, 7. Juni 1867, WGA 1867

<sup>8</sup> Note des k.k. M. d. Ae., 29. Juni 1867, WGA 1867.

<sup>9</sup> Tschudi an k.k. M. d. Ae., 18. Juli 1867 (Entwurf), WGA 1867.

kundlich beweisen müsse. Einen solchen Beweis sei aber die kaiserliche Regierung in dem strittigen Fall noch immer schuldig geblieben, während die Schweiz für die Verteidigung ihrer Ansprüche auf das fragliche Gebiet eine positive Rechtsbasis besitze. Wenn Österreich aus strategischen Gründen (Sicherung der Festung Hochfinstermünz) den Besitz des linken Innufers anstrebe, so könne dies für die Schweiz um so weniger maßgebend sein, als für sie ebenso gewichtige Gründe vorlägen, an dem Besitz des strittigen Gebietes festzuhalten. Österreich würde bei Erfüllung seiner Ansprüche nicht nur das Samnaun und das Engadin beherrschen, sondern der ganze Kanton Graubünden wäre militärisch bedroht. In Wien könne man sich in dieser Frage aber unmöglich nur von militärischen Rücksichten leiten lassen, da sonst jeder größere Staat dies nach Belieben gegenüber seinen kleinen Nachbarn tun könnte, was einer sonderbaren Auffassung des Völkerrechtes entsprechen würde. Je kleiner ein Staat sei, desto dringender verlange seine Selbsterhaltung, daß er an seinem Recht festhalte, insbesondere da, wo es sich um die Sicherstellung seines Gebiets handle. Der Bundesrat werde deshalb keinen Augenblick zögern, bei einer Grenzbesetzung rücksichtslos das umstrittene Gebiet, das schweizerischen Bürgern gehöre und in ununterbrochenem Verband mit Graubünden gestanden habe, zu besetzen. Tschudi schloß seine Note mit der Bemerkung, daß die Schweiz die früheren langandauernden Grenzstreitigkeiten mit Österreich in der Lombardei in kurzer Zeit befriedigend gelöst habe, nachdem diese Provinz mit dem Königreich Italien vereinigt worden sei. Ebenso habe der Grenzanstand mit Frankreich im Dappental seinen Abschluß gefunden. Mit Ausnahme der Grenze bei Finstermünz seien damit die Grenzen der Schweiz allseitig bereinigt; in allen Streitfragen habe sich die Schweiz bis an die Grenze des Möglichen nachgiebig gezeigt.

Diese entschiedene Sprache ließ in Wien deutlich werden, daß der Bundesrat nicht bereit war, in eine Regelung einzuwilligen, die nicht seinen Rechtsansprüchen entsprach; der Hinweis auf eine allfällige Besetzung des Gebiets im Kriegsfall bewies auch, daß man in der Schweiz ziemlich weit zu gehen entschlossen war. Da sich Österreich im Kriege gegen Preußen immer wieder auf sein Recht berufen und sich als Wahrer des Rechts bezeichnet hatte, mußte Tschudis Auffor-

derung, sich auch gegenüber der Schweiz an das Recht zu halten, den Ballhausplatz ziemlich unangenehm berühren. Die Frage wurde vom Ministerium des Äußern erneut zur Begutachtung an die einzelnen Ministerien zurückgewiesen. Nachdem er über ein halbes Jahr keine weiteren Fortschritte erzielte, schlug Tschudi im Februar 1868 vor, eine Kommission mit Delegierten des Außen-, Innen- und Kriegsministeriums zu ernennen, die mit ihm in direkte Verhandlungen treten sollten. Dem österreichisch-ungarischen Außenminister Beust erklärte er, angesichts der endlosen Verschleppung dieser Frage sei die Stimmung des Bundesrates gegenüber Österreich nicht besonders freundlich, da man in Bern unter solchen Verhältnissen unmöglich an eine freundnachbarliche Gesinnung glauben könne. Beust versicherte ihm darauf, daß er eine raschere Behandlung bereits veranlaßt habe, und er beauftragte einen Ministerialrat im Beisein Tschudis, ein noch ausstehendes Gutachten des Ministeriums des Innern «noch heute von neuem zu urgieren».<sup>10</sup> Ende April 1868 erklärte sich Österreich denn auch plötzlich überraschenderweise bereit, auf das umstrittene Gebiet am linken Innufer zu verzichten, mit Ausnahme des von der Schweiz ohnehin nicht beanspruchten Schalkelhofes und der von diesem bis zur Altfinstermünzerbrücke führenden Straße sowie die Brücke selbst. Wien stellte allerdings die Bedingung, daß die Schweiz auf diesem Gebiet, insbesondere auf dem Novella-Berge, keine Befestigungen errichte. Den Bau einer Anschlußstraße am rechten Innufer zur Verbindung des Unterengadins mit dem tirolischen Straßennetz lehnte die kaiserliche Regierung wegen der großen Geländeschwierigkeiten aber ab; sie erklärte sich immerhin bereit, in neue Verhandlungen einzutreten. Diese Lösung des Grenzstreites, die Österreich nun plötzlich vorschlug, entsprach einem von der Schweiz schon 1859 vorgeschlagenen Vergleich. Nur das Festungsbauverbot war neu und vom Kriegsministerium gefordert worden, das sich gegen jede Abtretung ausgesprochen hatte und nun wenigstens eine gewisse Sicherung der Festung Hochfinstermünz herausschlagen wollte. Tschudi sprach sich für eine Annahme dieses österreichischen Vorschlags aus; ebenso erklärte sich auch das schweizerische Militärdepartement mit dieser Regelung einverstanden.

---

<sup>10</sup> Tschudi an Dubs, 12. März 1868 (Abschrift), EPD 291.

Oberst Siegfried schlug in seinem Gutachten vor, in den Verhandlungen darauf zu dringen, daß Österreich ebenfalls an geeigneter Stelle eine gleiche Verpflichtung zur Unterlassung von Festungsbauten gegenüber der Schweiz übernehme.<sup>11</sup> Der Bundesrat ermächtigte Tschudi, auf der Grundlage des österreichischen Vorschlages einen Staatsvertrag zu vereinbaren, wies ihn aber an, vorerst dahin zu wirken, daß Österreich von seinem Festungsverbot absehe, und wenn dies nicht zu erreichen sei, wenigstens eine gleiche Verpflichtung für das gegenüberliegende österreichische Innufer übernehme. Zudem wünschte er in den Vertrag einen allgemeinen Artikel aufzunehmen, in dem sich die beiden Regierungen verpflichteten, zu einem bessern Straßenanschluß zwischen dem Engadin und dem Tirol die Hand zu bieten. Wie Tschudi erwartet hatte, lehnte es das österreichische Reichskriegsministerium aber ab, auf das Festungsbauverbot zu verzichten, mit der Begründung, daß das linke Innufer das rechte (österreichische) vollständig beherrsche. Um eine weitere Verzögerung des Abschlusses zu verhindern, brachte der schweizerische Gesandte die Forderung nach einer gleichen österreichischen Verpflichtung in Wien gar nicht mehr vor. Am 14. Juli 1868 konnte er mit Beust den Grenzregulierungsvertrag abschließen. Der Bundesrat erwähnte in seiner Botschaft an die eidgenössischen Räte lobend die Tätigkeit Tschudis, der «auch bei Erledigung dieser Angelegenheit ebensoviel Eifer als Umsicht an den Tag gelegt» habe.<sup>12</sup> Die mit der Prüfung des Vertrages beauftragte ständrerätliche Kommission schloß sich dieser Anerkennung an und bemerkte, daß es zum großen Teil Tschudis Geschick und Eifer zu verdanken sei, wenn dieser Grenzanstand für die Schweiz einen so befriedigenden Abschluß gefunden habe. Auch Tschudi selbst war über seinen Erfolg «sehr froh und zufrieden»<sup>13</sup>, da er damit dem Bundesrat wie auch den Gesandtschaftsgegnern hatte beweisen können, daß auch in Wien durch unermüdliche und geschickte Verhandlungen Erfolge zu erzielen waren. Daß der rasche und für die Schweiz günstige Abschluß nicht wenig dem entschiedenen Auftreten Tschudis in Wien zu verdanken war, ging aus einer Bemerkung eines österreichischen Ministerialrates her-

<sup>11</sup> Militärdepartement an Politisches Departement, 26. Mai 1868, EPD 291.

<sup>12</sup> Botschaft des Bundesrates vom 20. Juli 1868, Bbl. 1868/III, S. 28.

<sup>13</sup> Tschudi an Friedrich v. Tschudi, 3. Juli 1868, Vadiana St. Gallen.

vor. «Sie haben», erklärte er Tschudi, «uns so eindringende und scharfe Wahrheiten in ihren Noten gesagt, daß die Ministerien nicht mehr anders konnten, als Ihre Propositionen anzunehmen.»<sup>14</sup> Das überraschende österreichische Nachgeben war aber auch der wohlwollenden Haltung des Außenministers Beust und des Kaisers zuzuschreiben. Als Tschudi dem Monarchen Franz Josef seinen Antrittsbesuch als außerordentlicher Gesandter abstattete, erklärte ihm dieser: «Ich kann mir auch einiges Verdienst zuschreiben, daß der Finstermünzvertrag zustande gekommen ist, denn ich habe meine Minister ununterbrochen gedrängt, daß diese Angelegenheit zu einem befriedigenden Abschluß gelange.» Tschudi schrieb an Dubs, diese Bemerkung stimme ganz genau mit dem überein, was ihm Beust über den Einfluß des Kaisers im Verlauf der Verhandlungen mitgeteilt habe. Er ließ diese günstige Angelegenheit, da Franz Josef selbst auf diese Angelegenheit zu sprechen kam, nicht vorbeigehen, ohne den Kaiser auf die große Wichtigkeit eines raschen Straßenanschlusses hinzuweisen, und gab seiner Hoffnung Ausdruck, daß auch hier «die kaiserliche Regierung ebenso nachbarlich die Hand bieten werde».<sup>15</sup>

### **3. Die Straßenverbindungen zwischen dem Kanton Graubünden und dem Tirol**

Die einzige fahrbare Verbindung zwischen dem Unterengadin und dem Tirol in der Mitte des 19. Jahrhunderts führte aus dem Inntal nach Nauders hinauf und von dort wieder zurück zum Inn bei Martinsbrück.<sup>16</sup> Die Strecke zwischen Nauders und Martinsbrück war aber nur unzulänglich ausgeführt und befand sich in einem sehr schlechten Zustand, was besonders nach dem Bau der Inn-Etschtalstraße (1855) und der Unterengadinstraße bis Martinsbrück spürbar wurde. Auf wiederholtes Ersuchen des Bundesrates erklärte sich die österreichische Regierung 1864 bereit, die Unterengadinstraße bei Martinsbrück ab-

---

<sup>14</sup> Tschudi an Dubs, 7. Mai 1868 (Abschrift), EPD 291.

<sup>15</sup> Tschudi an Dubs, 10. September 1868, EPD 389.

<sup>16</sup> Vgl. dazu Otto Stoltz: «Geschichte des Zollwesens, Verkehrs und Handels in Tirol und Vorarlberg von den Anfängen bis ins XX. Jahrhundert», Schlern-Schriften 108, Innsbruck 1953; derselbe: «Zur Geschichte der Zoll- und Verkehrsbeziehungen Graubündens mit Tirol und Vorarlberg», Bündner Monatsblatt 1952, S. 97–118.

zunehmen. Die finanziellen Schwierigkeiten der Monarchie verhinderten aber eine rasche Ausführung dieses Projektes. Anfangs 1866 erklärte das österreichische Ministerium des Äußern, daß die gegenwärtigen Ausgaben für Straßenbauten es der Monarchie nicht erlaubten, näher auf diesen Plan einzutreten. Auch der St. Galler Aepli, der im Sommer 1866 für kurze Zeit die schweizerischen Interessen in Wien vertrat, hatte den Eindruck, daß der Kostenpunkt das Haupthindernis darstellte.<sup>17</sup> Tschudi, der in Wien sofort auf die Dringlichkeit dieser Verbindung hinwies, erhielt vom Ministerium des Äußern nur ausweichende Antworten. Eine bindende Zusage über den Beginn des Straßenbaus wurde mit der Begründung abgelehnt, daß möglicherweise eine Verzögerung eintreten könne, und die österreichische Regierung nicht den Vorwurf auf sich nehmen wolle, ein Versprechen nicht einzuhalten.

Ende 1867 wandte sich, nachdem Tschudi in Wien keine Förderung hatte erreichen können, Nationalrat Andreas Rudolf von Planta als Vertreter des Kantons Graubünden direkt an die Statthalterei in Innsbruck. Von «ziemlich maßgebender Seite» wurde ihm dort mitgeteilt, daß die Kosten einer rechtsufrigen Innstraße viel zu groß und die österreichischen Finanzen viel zu stark belastet seien, als daß man an die Ausführung eines solchen Projektes überhaupt denken könne. Dagegen hätte ein Ausbau der Straße von Martinsbrück nach Nauders große Aussichten, angenommen zu werden. Österreich würde aber auch einer linksufrigen, von der Schweiz erstellten Innstraße keinen Widerstand mehr entgegensetzen und sie bei Altfinstermünz abnehmen.<sup>18</sup> Von Planta wie auch der Kanton Graubünden lehnten einen solchen Plan aber entschieden ab, da er die durch Straßenbauten bereits stark angespannten Finanzen des Gebirgskantons noch mehr belastet hätte. Der Bundesrat hingegen war aus militärischen und wirtschaftlichen Gründen einem solchen Projekt nicht abgeneigt. Das Militärdepartement erklärte, durch diese Verbindung werde eine zusammenhängende Heerstraße eröffnet, welche auf dieser Seite ungefähr dieselbe Bedeutung habe «wie die Simplonstraße als Verbindung zwi-

---

<sup>17</sup> Aepli an Knüsel, 8. September 1866, EPD 389.

<sup>18</sup> Andreas Rudolf Planta an den Bundesrat, 17. Dezember 1867, WGA 1867.

schen Italien und Frankreich». Das Interesse der Schweiz verlange eine Straßenverbindung auf der linken Seite des Inns, wobei die Verbindung mit dem jenseitigen Ufer unterhalb des Schergenhofes zu suchen sei.<sup>19</sup> Auch Bundespräsident Dubs trat entschieden für eine linksufrige Straße ein, da er damit kühne Pläne einer internationalen West-Ost-Eisenbahntransversale durch die Alpen verband. Seiner Ansicht nach mußte die Schweiz noch jahrelang auf eine annehmbare Verbindung warten, wenn sie nicht selbst baute. Die Straße sei vom militärischen Standpunkt aus wünschenswert, und der Schaden eines einzigen Jahres ohne gute Verbindung sei größer als die Gesamtauslagen für den Straßenbau. Die ständige Verkehrsentwicklung werde eine solche Vermehrung an Zoll- und Posteinnahmen ergeben, daß das ausgelegte Geld reichlich verzinst werde. Für eine spätere Zukunft, wenn einmal in diesem Tal von Eisenbahnplänen die Rede sein werde, sei es wichtig, «sich das Territorium und rationelle Straßenanlagen von vorneherein gesichert zu haben». Solche Eisenbahnprojekte seien in nicht allzuferner Zukunft zu erwarten, da das Inntal einen Querdurchschnitt durch die Alpen bilde und man «mittels desselben von Wien nach Turin und Genua gelangen» könne, «ohne die Alpen überschritten zu müssen». Je mehr sich in Österreich-Ungarn und Süddeutschland das Eisenbahnwesen entwickle, eine desto größere Bedeutung werde auch diese von der Natur so besonders begünstigte Linie erlangen.<sup>20</sup> Diese großen Zukunftsprojekte, die Dubs mit seiner lebhaften Phantasie im Geiste bereits vor der Verwirklichung sehen mochte, waren trotz der großen technischen Schwierigkeiten, die einer solchen Ost-West-Verbindung entgegenstanden, nicht bloße Zukunftsträume. Dubs erkannte die große Wichtigkeit der Alpenbahnen, welche als Verbindungsstücke der in allen Ländern Europas entstehenden Eisenbahnnetze notwendig waren. Gerade zu dieser Zeit suchte von Planta in der Schweiz Unterstützung für eine Alpenbahn von Chur nach Bozen, die das Mittelstück einer Südost-West-Verbindung von Triest über Bozen nach Chur, Zürich und Paris bilden sollte. Dubs kannte diese Projekte und er schrieb von Planta: «Ich würde stets mit größter

---

<sup>19</sup> Militärdepartement an Politisches Departement, 26. Mai 1868, EPD 291.

<sup>20</sup> Dubs an Bundesrat, 27. Mai 1868, EPD 291.

Freude zu einer Kombination der Art die Hände bieten.»<sup>21</sup> Diese Eisenbahnlinie hätte sich auch schön in Dubs' hochgespannte außenpolitische Pläne und Träumereien eingefügt. Nach der Konzessionserteilung für die Arlbergbahn mußte von Planta aber dieses für den Kanton Graubünden günstige Projekt aufgeben.

Der Bundesrat, der nun plötzlich – nachdem er früher eine rechtsufrige österreichische Straße gefordert hatte – an einem schweizerischen Straßenbau auf dem linken Innuf er ein so großes Interesse fand, wies die Regierung des Kantons Graubünden an, einen Kostenvoranschlag für dieses Projekt auszuarbeiten. Auch in Wien gab man der Schweiz zu verstehen, daß ein rascher und günstiger Straßenanschluß am leichtesten durch den Bau einer linksufrigen schweizerischen Innstraße erreicht werden könne und keine österreichischen Einwände mehr dagegen zu befürchten seien. In Chur wurde aber aus finanziellen Gründen erklärt, sofern der Bund die Kosten einer solchen Straße nicht ganz übernehme, werde Graubünden nie einwilligen. Der Bundesrat konnte auf diese Forderung natürlich nicht eingehen, wenn er nicht einen gefährlichen Präzedenzfall für die Straßenbausubventionen des Bundes an die Kantone schaffen wollte, der im Parlament auf den größten Widerstand gestoßen wäre.

Tschudi, der im Herbst 1868 die Rückreise von seinem Urlaub in der Schweiz dazu benutzt hatte, die verschiedenen Straßenprojekte im Unterengadin selbst zu studieren, schlug – um rasch eine annehmbare Verbindung zu erreichen – dem Ministerium des Äußern nun als Vergleichslösung den Ausbau der alten Straße von Martinsbruck über Nauders vor, deren Verbesserung mit der Zeit doch zu einer unabsehbaren Notwendigkeit werde. In Wien hoffte man aber, nachdem der Plan einer linksufrigen Innstraße gescheitert war, durch ein Hinauszögern des Straßenbaues die Schweiz für eine finanzielle Beteiligung gewinnen zu können. Das Ministerium des Äußern machte geltend, daß der Anschluß in erster Linie im Interesse der Schweiz liege, Österreich aber allein dafür aufkommen müsse. Zu Verhandlungen sei man sofort bereit, wenn die Schweiz befriedigende Anträge stelle.<sup>22</sup> Der

---

<sup>21</sup> P. C. Planta: «Andreas Rudolf v. Planta», Zürich 1893, S. 114.

<sup>22</sup> Note der k.k. M. d. Ae., 10. September 1869, WGA 1869.

Bundesrat wies eine solche finanzielle Beteiligung aber entschieden zurück und äußerte sein Befremden darüber, daß man in Wien nun plötzlich nichts mehr von dem früheren Versprechen, die Straße bei Martinsbruck abzunehmen, wissen wolle, dagegen völlig unbegründet von einer schweizerischen Unterstützung spreche. Diese Sprache wirkte, und 1870 wurde eine erste Quote für den Straßenbau von Martinsbruck nach Nauders in das Budget aufgenommen. Mit dem Bau wurde 1871 begonnen.

Die Schweiz erhielt damit endlich eine annehmbare Verbindung zwischen den beiden Gebirgsländern Graubünden und Tirol. Die Verzögerungen waren hauptsächlich auf die Finanzmisere in Österreich, zeitweise auch auf die noch unerledigte Grenzfrage zurückzuführen. Tschudi vermutete allerdings, daß im Tirol auch aus konfessionellen Gründen Widerstände gegen diesen Straßenanschluß wirksam waren. Anfangs 1868 erklärte er Beust, in der Schweiz werde ziemlich allgemein angenommen, die Hauptursache für die bisherige Verschleppung sei dem Einfluß des Ultramontanismus auf die Statthalterei in Innsbruck zuzuschreiben, dem es ein Greuel sei, die glaubenstreuen Bewohner des Inn- und Etschtales durch gute Straßen in leichte Verbindung mit den protestantischen Schweizern zu bringen. Beust war von diesen Worten überrascht; er erwiderte Tschudi, es wäre ihm sehr lieb, wenn diese Ansicht auch in Wien in gewissen Kreisen bekannt würde.<sup>23</sup> Tschudi hoffte natürlich, mit seiner Bemerkung das liberale Ministerium zu einer rascheren Erledigung veranlassen zu können. Ob solche Gründe aber noch 1868 einen wirklich hemmenden Einfluß ausübten, muß immerhin dahingestellt bleiben; aus der diplomatischen Korrespondenz lassen sich keine Anhaltspunkte dafür finden. Auch der Bundesrat war der Ansicht, daß man im Tirol lange Zeit «aus Glaubensformalismus» dem Bau von Verbindungsstraßen nach Graubünden nicht geneigt gewesen sei; diese Stimmung habe sich aber geändert, seit durch den Bau der Brennerbahn der Inn-Etschtalstraße der frühere lebhafte Verkehr zum größten Tiel verloren gegangen sei.

Durch den Ausbau der Straße von Martinsbrück nach Nauders hatten die Unterengadiner eine rasche und ihren Verkehrsbedürfnissen

---

<sup>23</sup> Tschudi an Dubs, 5. März 1868, EPD 291.

entsprechende Verbindung mit dem Tirol erhalten. Der Bau der Ofenpaß–Münstertalstraße, die 1871 bis zur österreichischen Grenze fertiggestellt wurde, eröffnete dem größten Teil des Kantons Graubünden aber eine kürzere Verbindung in das Etschtal als über das Unterengadin. Für Österreich handelte es sich darum, das etwa vierzehn Kilometer lange Straßenstück zwischen der Schweizergrenze unterhalb von Münster und der Inn–Etschtalstraße bei Schluderns auszubauen; ein Unternehmen, das technisch keine Schwierigkeiten bot. Wie schon bei Martinsbruck verschleppte aber Österreich vornehmlich aus finanziellen Gründen die Erstellung dieser Anschlußstrecke. Tschudi wies in Wien wiederholt auf die Wichtigkeit dieser Straßenverbindung für Graubünden wie auch für das Tirol hin und hob auch ihre internationale Bedeutung hervor; auf seine Noten erhielt er aber zumeist gar keine oder dann nur ausweichende Antworten. Das Ministerium des Innern lehnte schließlich eine finanzielle Unterstützung der Zentralregierung mit der Begründung ab, die Wichtigkeit dieser Straße sei zu wenig groß und die Kosten für das Land Tirol gut tragbar. Österreich habe zudem bereits beim Bau der Straße von Martinsbruck nach Nauders eine finanzielle Hilfe an den Ausbau der Straßenverbindungen zwischen Graubünden und dem Tirol geleistet. Der Grund für diese ablehnende Haltung, schrieb Tschudi nach Bern, liege nicht, wie in der Schweiz oft angenommen werde, im parteipolitischen Gegensatz zwischen dem Tirol und der Regierung in Wien, sondern in der Finanzmisere im österreichischen Staatshaushalt und der damit verbundenen Tendenz, die Reichsstraßen zu vermindern. Das Ministerium des Innern kenne die Dispositionen des Abgeordnetenhauses zu genau, als daß es geneigt wäre, den gänzlich erfolglosen Versuch zu machen, eine Quote für diesen Bau in den Budgetvoranschlag einzustellen.<sup>24</sup>

In Innsbruck versuchte man, nachdem der Plan einen Beitrag aus Wien zu erhalten, gescheitert war, die am Bau interessierten österreichischen Gemeinden möglichst stark zu belasten. Das Seilziehen um die Finanzierung zwischen den Lokalbehörden und Innsbruck ging jahrelang erfolglos hin und her. Ein Vorschlag des Tiroler Landtages, die Kosten zwischen dem Land Tirol und diesen Gemeinden zu teilen,

---

<sup>24</sup> Tschudi an Welti, 8. September 1880, WGA 1880.

scheiterte vornehmlich an den Eifersüchteleien über die genaue Führung der Straße zwischen den einzelnen Tiroler Gemeinden (Mals, Taufers, Laatsch, Glurns, Schluderns).

1881 begab sich von Planta im Einverständnis mit dem Bundespräsidenten, aber nicht in offizieller Mission, nach Innsbruck und Wien, um den Straßenanschluß zu fördern. Von Planta ersuchte den Bundespräsidenten auch, den österreichischen Gesandten in Bern, Ottenfels, für die Frage zu interessieren und durch Tschudi in Wien neue Vorstellungen zu erheben. Der Ballhausplatz schien nun aber plötzlich von dem ständigen schweizerischen Drängen genug zu haben, und im Juni 1882 erklärte das Ministerium des Äußern überraschend, nach Rücksprache mit den zuständigen Ministerien hätten sich gewichtige Bedenken militärischer Natur gegen diesen Straßenbau ergeben, welche es der k. u. k. Regierung nicht rätlich erscheinen ließen, das Projekt zur Ausführung bringen zu lassen.<sup>25</sup> Tschudi sah dahinter aber nur den Versuch, «jede fernere Reklamation» von der Seite der Schweiz «positiv und endgültig abschneiden» zu wollen.<sup>26</sup> Es berührt denn auch höchst merkwürdig, daß ausgerechnet gleichzeitig mit dem ersten Dreibundvertrag in Österreich militärische Bedenken, die sich ja nur gegen Italien richten konnten, gegen den Bau eingetreten sein sollen.

Das Straßenbauprojekt machte nun aber plötzlich ohne Einwirken der Diplomatie große Fortschritte. Auf Anordnung des Tiroler Landtages wurde 1883 die Strecke Schluderns–Glurns gebaut und die Verbindung zur schweizerischen Grenze wurde noch im gleichen Jahr in Angriff genommen. Die beteiligten Gemeinden hatten ihre Hoffnungen auf eine finanzielle Unterstützung durch Wien allerdings noch nicht aufgegeben. Glurns entschloß sich zu einer Petition an den Kaiser, die es aber bezeichnenderweise nicht auf dem offiziellen österreichischen Dienstweg, sondern über den schweizerischen Gesandten in Wien Franz Josef überreichen lassen wollte. Aepli mußte ein solches Ansinnen natürlich ablehnen und ließ die Petition durch die Regierung des Kantons Graubünden nach Glurns zurückgehen. Er ver-

---

<sup>25</sup> Note der k.k. M. d. Ae., 22. Juni 1882, WGA 1882.

<sup>26</sup> Tschudi an Bavier, 26. Juni 1882 (Entwurf), WGA 1882.

sprach aber, die Angelegenheit in Wien weiter zu verfolgen und riet der Gemeinde, ihr Gesuch auf dem vorgeschriebenen Weg einzureichen, da der Kaiser vielleicht eher geneigt sei, ihnen eine Unterstützung zukommen zu lassen, als das Ministerium des Innern. Es ist anzunehmen, daß die Glurnser diesen Rat befolgten und Erfolg hatten, denn 1884 wurde ein neuer Kostenverteilungsvorschlag in Wien angenommen, nach dem das Tirol die Hälfte, die Tiroler Gemeinden einen Fünftel und das Reich drei Zehntel zu übernehmen hatten. Der österreichische Ministerpräsident Graf Taaffe teilte Aepli mit, daß die Monarchie ihren Beitrag in zwei Jahresraten 1884 und 1885 bezahlen werde.<sup>27</sup> Diese Gesinnungsänderung der österreichischen Regierung, die zehn Jahre lang jede Unterstützung entschieden abgelehnt hatte, dürfte wohl vornehmlich dem Einfluß des Kaisers zuzuschreiben sein, der diesen finanziell schwachen, ganz an der Peripherie des Reiches liegenden Alpengemeinden entgegenkommen wollte. Fünfzehn Jahre nach der Beendigung der Ofenpaßstraße erhielt damit Graubünden seinen zweiten Straßenanschluß mit dem Tirol.

#### **4. Die Rheinkorrektion**

Die Bewohner des Rheintales hatten auf schweizerischer wie auf österreichischer Seite jahrhundertelang immer wieder versucht, sich vor den Überschwemmungen des Rheins durch Wehr- und Damm bauten zu schützen.<sup>28</sup> Bereits 1768 hatte aber der Zürcher Ingenieur Conrad Römer auf die Sinnlosigkeit dieses Wuhrsystems hingewiesen, das immer neue und große Aufwendungen erforderte, ohne jemals wirklich eine dauerhafte Abhilfe zu schaffen. Da die Abholzung des Waldbestandes im Einzugsgebiet des Rheins zu Überschwemmungen von immer größeren Ausmaßen führte, wurde im 19. Jahrhundert besonders im schweizerischen Rheintal eine Beseitigung der Überschwemmungsgefahr durch eine großzügige Korrektion des Rheins und eine Verkürzung seines Laufes gefordert. 1855 traten St. Galler und Vor-

---

<sup>27</sup> Aepli an Welti, 8. März 1884, WGA 1884.

<sup>28</sup> Vgl. dazu den historischen Abriß des St. Galler Rheiningenieurs J. Wey: «Geschichtliche Entwicklung der st. gallischen Rheinkorrektion», Schweizerische Bauzeitung, Zürich 1890, Bd. XV, Nr. 4, 5 und 6.

arlberger Abgeordnete zum erstenmal zu einer Konferenz in Bregenz zusammen, um über einen gemeinsam zu erstellenden Durchstich zu verhandeln. Sie führte aber ebensowenig wie eine Konferenz in Innsbruck drei Jahre später zu einer Einigung, da die Ansichten über den Ort und die Länge der notwendigen Korrektionen auseinandergingen. 1865 trafen sich Experten der Schweiz und Österreichs zu einer neuen Konferenz in Bregenz. Sie entschieden sich für einen untern Durchstich (zirka 5 km), der rechts von Fussach in den Bodensee führen sollte, und für einen obern Kanal bei Diepoldsau (zirka 6 km). Der Bau sollte von unten nach oben erfolgen, das heißt der Fussacher Durchstich sollte zuerst ausgeführt werden, dann das Zwischenstück ausgebaut und vertieft und schließlich der Diepoldsauer Durchstich in Angriff genommen werden. Das im Staatsvertrag zwischen der Schweiz und Österreich 1892 von beiden Staaten angenommene Projekt unterschied sich nur in unwesentlichen Punkten von diesem 1865 in Bregenz aufgestellten Plan. 27 Jahre dauerten die langwierigen und zähen, oft hoffnungslos erscheinenden Verhandlungen und der Kampf gegen Vorurteile und Widerstände jeder Art, bis endlich auch Österreich dem Projekt zustimmte. Eine angespannte Finanzlage, sich widerstreitende lokale und regionale Interessen, fehlendes Vertrauen in die Pläne der Ingenieure und mangelndes Verständnis für das große Projekt, die fehlende Bereitschaft gewisser Rheingemeinden, für das Gemeinschaftswerk Opfer zu bringen, persönliche Gegnerschaft und kleinliche Eifersüchteleien zwischen einzelnen Ingenieuren, ja selbst die Besorgnis, der Schmuggel könnte nach der Rheinkorrektion und der Entsumpfung weiter Gebiete besser überwacht werden und die Industriearbeiter könnten in die Landwirtschaft abwandern, trugen neben der administrativen Langsamkeit in der österreichischen Monarchie dazu bei, die schon 1865 dringend notwendige Rheinkorrektion jahrzehntelang zu verschleppen.

Aeppli hatte diese Frage, die ihm als St. Galler besonders am Herzen lag, im Sommer 1866 in Wien nicht fördern können, und Tschudi erhielt vom Ministerium des Äußern Ende 1866 nur die ausweichende Antwort, daß es zuerst die Stellungnahme des Vorarlberger Landtages abwarten müsse, bevor es sich auf weitere Verhandlungen einlassen könne. Er vermutete, daß man in Wien versuchen werde, das Vorarl-

berg mit einem Teil der Kosten zu belasten. In Bregenz wisse man dies und zeige sich deshalb «nur umso renitenter. Es ist das nämliche Spiel, von dem ich in Österreich schon einige mal in Verhältnissen, wo es sich zwar nicht um Millionen, sondern nur um Tausende handelte, Zeuge war».<sup>29</sup> Unter Beust schien die Angelegenheit aber anfangs 1867 doch einen für die Schweiz günstigen Verlauf zu nehmen. Der österreichische Außenminister versprach Tschudi, die Frage, die bis zur Bildung eines cisleithanischen Ministeriums direkt in seinen Händen lag, bald zu einem Abschluß zu bringen. In einer Ministerkonferenz vom 22. Februar 1867 sprach er sich für das schweizerische Projekt aus; das Ministerium des Äußern wolle, wie er Tschudi erklärte, nur noch die Stellungnahme des Statthalters in Innsbruck abwarten. Dieses Gutachten fiel aber, wohl unter vorarlbergischem Einfluß, sehr ungünstig für das schweizerische Projekt aus, und Beust ließ deshalb einen technischen und einen politischen Schlußbericht ausarbeiten. Als sich aber der Vorarlberger Landtag einstimmig gegen den Fussacherdurchstich aussprach, wich Beust vor diesem Druck zurück und legte die Frage einer gemischten schweizerisch-österreichischen Kommission, die in Konstanz zusammenrat, zur erneuten Beratung vor. Tschudi war allerdings immer noch voll Hoffnung auf einen raschen Abschluß; an den Glarner Heer schrieb er Ende Mai 1867: «Die Rheincorrection ist jetzt in einem günstigen Stadium. Auf meinen Vorschlag hin versammeln sich den 3. Juni in Constanz zwei kais. Regierungsingenieure (Anhänger des Fussacher Durchstiches) und zwei Schweiz. Ingenieure, um die Bedenken der Vorarlberger, die durch zwei technische Vertrauensmänner vertreten sein werden, womöglich zu beheben. Gelingt ihnen das, woran kaum zu zweifeln ist, so sollen gleich die technischen Punctionen für das Fussacher Projekt festgestellt werden. Diese Rheincorrectionsfrage hat mir schon manche schlaflose Nacht gemacht und ich werde eine ungemein große Genugthuung empfinden, wenn es mir gelingt, sie zu einem glücklichen Abschlusse zu bringen.»<sup>30</sup> Drei Wochen später schrieb er an Heer auf dessen Bemerkung, daß man in Bern sehr übel auf Österreich zu sprechen sei «wegen der unglaub-

---

<sup>29</sup> Tschudi an Fornerod, 19. Januar 1867; ebenso Tschudi an Aepli, 18. April 1867, Vadiana.

<sup>30</sup> Tschudi an Heer, 24. Mai 1867 (Nachlaß Heer, Privatbesitz).

lichen Langsamkeit und Schwerfälligkeit, mit der alle Fragen unerledigt gelassen» würden, er glaube, dies geschehe zu Unrecht. Seit er mit Beust über die Rheinkorrektion verhandle, habe «sie weit mehr Fortschritte gemacht, als früher in zehn Jahren...»<sup>31</sup> Wenn es trotzdem nicht so schnell geht, als man es in Bern wünscht, so liegt der Grund darin, daß Belcredi (österreichischer Ministerpräsident 1865–1867) die Angelegenheit in eine unglückliche Bahn geleitet hatte, indem er dem Vorarlberger Landtage ein unberechtigt wichtiges Votum in derselben zugestand. Beust konnte nun auf der neuen constitutionellen Bahn, die er einschlug, die Berechtigung des Landtages in der Frage mitzusprechen, nicht in Abrede stellen, aber er bemühte sich wieviel ihm nur möglich ist, die feindlichen Einflüsse zu paralysieren und erklärte die Rheincorrection für eine «Reichsangelegenheit», die schon in zwei Ministerconferenzen in einem der schweiz. Proposition günstigem Sinne verhandelt wurde.»<sup>31</sup> Tschudi mußte aber bald sehen, daß seine Hoffnungen vergeblich waren. Die Konstanzer Verhandlungen blieben ergebnislos, da die Vorarlberger Delegierten erneut schwere technische Bedenken gegen das schweizerische Projekt geltend machten. Als Beust Ende 1867 seinen bisherigen direkten Einfluß auf diese Frage verlor, die nach der Bildung der cisleithanischen Regierung wieder dem Ministerium des Innern zufiel, schwanden Tschudis Hoffnungen auf einen raschen Abschluß eines Staatsvertrages vollends.

Neue große Rheinüberschwemmungen im September 1868, die besonders die schweizerische Seite im Rheintal heimsuchten, ließen in der Schweiz noch entschiedener als bisher eine radikale Abhilfe dieser Verhältnisse durch Durchstiche fordern. Im Vorarlberg hingegen, das diesmal vor Verheerungen ziemlich verschont geblieben war, wuchs der Widerstand gegen die schweizerischen Projekte. Zukünftige Überschwemmungen, wurde in Bregenz argumentiert, würden sich bei einer Ausführung des Fussacher Durchstiches vor allem für die österreichische Seite katastrophal auswirken. Tschudi versuchte in Wien die Regierung durch technische Gutachten von der Unhaltbarkeit dieser Vorarlberger Behauptungen zu überzeugen; gleichzeitig wies er auch dar-

---

<sup>31</sup> Tschudi an Heer, 16. Juni 1867 (Nachlaß Heer, Privatbesitz).

auf hin, daß bei einer Fortdauer der gegenwärtigen Verhältnisse im untern Rheintal zwischen St. Gallen und dem Vorarlberg ein richtiger Schutzbautenkrieg ausbrechen werde, der die Finanzen Österreichs weit mehr belasten werde, als ein rascher Bau der beiden Durchstiche. Ende 1868 richtete er ein ausführliches Promemoria an das Ministerium des Äußern, um Österreich zu einer rascheren Behandlung der Korrektionsfrage zu drängen. Das liberale Ministerium sprach sich prinzipiell wohl für das schweizerische Projekt aus; die Frage war aber, wie Tschudi an seinen Bruder schrieb, ob der Innenminister Giskra auch den Mut haben werde, «den Vorarlbergern zum Trotz für den Fussacher Durchstich zu stimmen». <sup>32</sup> Tschudis ständiges Drängen in Wien schien aber doch einen gewissen Erfolg zu zeitigen. Im März 1870 nahm das österreichische Abgeordnetenhaus einen ersten Kredit für die Rheinkorrektion in das Budget für 1871 auf. Tschudi ersuchte darauf das Ministerium des Äußern, einen Vertreter für Beratungen über den Entwurf eines Staatsvertrages zu bestimmen. In Wien wurde nun aber plötzlich erklärt, daß die Ausführung und die Eröffnung der beiden im schweizerischen Projekte vorgesehenen Durchstiche (Fussach und Diepoldsau) aus technischen Gründen gleichzeitig zu erfolgen hätten. Vor dem Abschluß eines Staatsvertrages müsse zudem eine schweizerisch-österreichische Kommission unter der Leitung eines neutralen Obmannes das ganze Projekt noch einmal überprüfen. Die österreichische Forderung auf gleichzeitige Eröffnung der beiden Durchstiche hatte ihren Grund allerdings keineswegs in technischen Überlegungen, die entschieden dagegen sprachen, sondern vielmehr in der Rücksichtnahme auf die Vorarlberger, die befürchteten, die Schweiz werde andernfalls nur den untern Durchstich ausführen. Ministerpräsident Hohenwart schrieb im Mai 1871 an Beust, daß die politische Landesbehörde die strikte Einhaltung dieser Bedingung als wesentlich notwendig für die Beruhigung der Vorarlberger Rheininteressen bezeichne und auch der Vorarlberger Landtag die Gleichzeitigkeit als unerlässliche Bedingung betrachte. Um eine weitere Verschleppung der Angelegenheit zu vermeiden, erklärte sich der Bundesrat schließlich mit dieser österreichischen Forderung einverstanden,

---

<sup>32</sup> Tschudi an Friedrich Tschudi, 22. Oktober 1869, Vadiana.

obwohl er aus technischen und finanziellen Gründen dagegen war.<sup>33</sup> Am 19. September 1871 konnte Tschudi in Wien ein Präliminar-Übereinkommen mit Österreich über die Rheinkorrektion abschließen.

Nach verschiedenen Umänderungen, neuen Expertisen und Gutachten konnte die Rheinkorrektionskommission den beiden Regierungen 1878 endlich die bereinigten Projekte für beide Durchstiche zur Genehmigung vorlegen. In Bregenz und Innsbruck wurde nun aber erfolgreich die endgültige Annahme verschleppt und hinausgezögert, indem man vorerst auf die Pläne gar nicht einging und schließlich neue Expertisen für die ganze Korrektion forderte, weitgehende Abänderungen an den bestehenden Plänen vorschlug und Gegenexpertisen ausarbeiten ließ. Auch Aepli, der 1883 erneut als schweizerischer Gesandter nach Wien kam, vermochte die Angelegenheit nicht in ein rascheres Fahrwasser zu bringen. Jahrelang wurden die Pläne zwischen Wien, Innsbruck und Bregenz hin- und hergeschickt, Konferenzen abgehalten, Änderungen vorgeschlagen, ohne daß ein entscheidender Fortschritt erzielt werden konnte. Auf beiden Seiten des Rheins wurden dagegen jährlich große Summen für Rheinverbauungen und Schutzdämme aufgewendet. Erst die großen Überschwemmungen, die im Herbst 1888 besonders das Vorarlberg trafen, öffneten auch hier die Augen für die dringende Notwendigkeit der Durchstiche. Der Vorarlberger Landtag stimmte unter dem Eindruck der Katastrophe einem Antrag zu, die Zentralregierung sei dringend um Förderung der Rheinkorrektion zu ersuchen. Auf einer Konferenz in Feldkirch konnte schließlich in allen Fragen mit Ausnahme der gleichzeitigen Eröffnung der beiden Durchstiche zwischen schweizerischen und österreichischen Vertretern eine Einigung erzielt werden. Die österreichischen Delegierten waren zwar von der praktischen Unmöglichkeit einer gleichzeitigen Eröffnung überzeugt, für welche die Schweiz die Verantwortung nicht übernehmen wollte, und ließen der schweizerischen Delegation gegenüber auch inoffiziell durchblicken, daß sie in Wien den schweizerischen Vorschlag auf eine zeitliche Staffelung der Eröff-

---

<sup>33</sup> Tschudi an k.k. M. d. Ae., 30. Juli 1871 (Entwurf), WGA 1871. Wie gefährlich die gleichzeitige Eröffnung von Durchstichen bei Flusskorrekturen war, bewiesen 1879 katastrophale Überschwemmungen der Theiß in Ungarn (Tschudi an Hammer, 14. März 1879).

nung unterstützen würden. Ohne weitere Instruktionen konnten sie ihr Einverständnis dazu aber nicht geben. Im Vorarlberg erregte die schweizerische Weigerung, einer gleichzeitigen Eröffnung zuzustimmen, aber erneut größtes Mißtrauen, und nur um eine Garantie für den Bau des obern Durchstiches zu haben, hielt man in Bregenz hartnäckig an der Forderung der gleichen Eröffnung fest, obwohl dies zu einer schweren Gefährdung des untern Rheintales führen mußte.

Neue Überschwemmungen im Jahre 1890, die wieder besonders die vorarlbergische Seite heimsuchten, da sich der Kanton St. Gallen durch große Verbauungen geschützt hatte, ließen aber auch im Vorarlberg diese Widerstände langsam schwinden. In Wien griff die liberale «*Neue Freie Presse*» die Regierung an und warf ihr vor, sie stelle zu wenig Kredite für Korrektionen und Flußregulierungen zur Verfügung.<sup>34</sup> Besonders die Überschwemmungen im Rheintal hätten drastisch gezeigt, wie weit in den Aufwendungen für Kultur- und Wohlfahrtszwecke das große Österreich hinter der kleinen Schweiz zurückstehe. Es war schließlich den Finanzschwierigkeiten Österreichs zu verdanken, daß die Schweiz in der Frage der Gleichzeitigkeit der Eröffnung der Durchstiche ihren Standpunkt durchsetzen konnte. Das Finanzministerium befürwortete eine Verlängerung der Bauzeit, um auch die Ausgaben über mehr Jahre verteilen zu können. In den Schlußverhandlungen einigten sich die beiden Staaten auf einen für die Schweiz annehmbaren Kompromiß: die Arbeiten sollten zwar an beiden Durchstichen gleichzeitig begonnen werden – eine Konzession an die Vorarlberger – der Fussacher Durchstich aber im sechsten, der Diepoldsauer Durchstich hingegen nach erfolgter Vertiefung der Zwischenstrecke erst im elften Baujahr eröffnet werden. Die Gesamtbauzeit wurde auf vierzehn Jahre festgesetzt, die Kosten auf 16 560 000 Franken berechnet, die von den beiden Staaten in zwölf Jahresraten zu bezahlen waren. Am 30. Dezember 1892 konnte Aepli in Wien den Staatsvertrag über die Rheinkorrektion zwischen der Schweiz und Österreich-Ungarn mit Kalnoky unterzeichnen; ein Ziel, das er schon bei seiner ersten Mission in Wien im Jahre 1866 zu erreichen gehofft hatte. Das große Werk wurde sofort in Angriff genommen, konnte

---

<sup>34</sup> «*Neue Freie Presse*», 6. September 1890, Nr. 9352.

aber nach langen Verzögerungen, großen Kostenüberschreitungen und neuen Verhandlungen erst nach dem Ersten Weltkrieg abgeschlossen werden.

## 5. Die Inkameration

Die großen Säkularisationen geistlicher Besitzungen in Europa am Ende des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts, die besonders im Deutschen Reich zu einer revolutionären Veränderung der Gebietsverhältnisse geführt hatten, waren nicht ohne Rückwirkungen auf den Besitz und die Nutzungsrechte eidgenössischer Klöster, Gemeinden und Korporationen im Deutschen Reich und der österreichischen Monarchie geblieben.<sup>35</sup> Diese revolutionäre Neuordnung des Deutschen Reiches, von Napoleon und Zar Alexander I. als sogenannten Vermittlern ausgearbeitet, wurde von den deutschen Fürsten im Regensburger Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 angenommen. Für die Schweiz, deren Interessen in Regensburg durch den Schaffhauser Stockar und in Paris durch Müller-Friedberg und Stapfer vertreten wurden, bestimmte Artikel 29 dieses Vertragswerkes: «Die helvetische Republik erhält zur Vergütung ihrer Rechte und Ansprüche auf die von ihren geistlichen Stiftungen abhängigen Besitzungen in Schwaben, über welche durch die vorhergehenden Artikel disponiert worden ist, das Bistum Chur, hat aber für den Unterhalt des Fürstbischofs, des Kapitels und ihrer Diener zu sorgen; sodann die Herrschaft Tarasp.» Es stand der Schweiz auch frei, durch Übereinkünfte mit den Interessenten «alle und jede Rechte, Zehnten und Domänen, Güter und Einkünfte an sich zu lösen, welche sowohl dem Kaiser, den Fürsten und Ständen des Reichs, als den säkularisierten geistlichen Stiftungen, fremden Herrschaften und Privatpersonen im ganzen Um-

---

<sup>35</sup> Vgl. dazu: Bericht des Politischen Departementes an den Schweizerischen Bundesrat über die Inkamerationsangelegenheit 1896 (gedruckt), und Questions Des Incamérations: Rapports Adressés Par La Légation De Suisse A Vienne Au Département Fédéral Des Affaires Etrangères. Des 12/19 octobre 1894 et 20 novembre 1895, Bern 1896 (gedruckt). Der erste Bericht wurde vom Sekretär des Politischen Departementes, Graffina, ausgearbeitet; die Wiener Berichte von de Claparède (BA, Österreich, Inkamerationen 1893/1901). Der Verfasser stützt sich in den folgenden Ausführungen auf gedruckte und ungedruckte Quellen des Bundesarchivs; die Bestände des Bischoflichen Archivs in Chur hat er nicht herangezogen.

fange des helvetischen Gebietes zustanden. Ausdrücklich wurde bestimmt, daß solche Säkularisationen auf schweizerischem Gebiet durch die helvetische Republik «ohne Verlust und Nachteil der im Deutschen Reich gelegenen Zugehörden ihrer geistlichen Stiftungen» vorgenommen werden konnten.<sup>36</sup> Der österreichische Kaiser Franz II. nahm diesen Reichsdeputationshauptschluß, der eine entscheidende Schwächung der österreichischen Stellung im Reich zugunsten Preußens und der deutschen Mittelstaaten bedeutete, nur unter dem Vorbehalt an, daß alle Eigentums- und andere Rechte, die ihm als Reichsoberhaupt und als Souverän der österreichischen Erbstaaten zustanden, unangetastet blieben. Gestützt auf diesen Vorbehalt und das Epaverecht<sup>37</sup> begann Österreich noch vor der Auflösung der Reichsversammlung den Besitz fremder Klöster, Gemeinden, Korporationen etc. in seinem Gebiet zu beschlagnahmen, um sich für die erlittenen Verluste zu entschädigen und ein Pfand für Entschädigungsverhandlungen in der Hand zu haben.

Durch ein kaiserliches Dekret vom 3. Dezember 1803 ließ Franz II. auch alles Eigentum (Liegenschaften, Kapitalien, Gefälle) der helvetischen Republik und ihrer Klöster auf seinem Gebiet einziehen. Diese Inkamerierung wurde von der eidgenössischen Tagsatzungskommission, die zur Untersuchung der Regensburger Beschlüsse eingesetzt worden war, anerkannt. Sie war der Ansicht, daß die Ansprüche des Kaisers «auf die noch beträchtlichen Gefälle und Einkünfte, welche der Bischof und das Domkapitel von Chur aus dem Tirol und aus dem Vorarlbergischen bezogen, nach «den von der Tagsatzung anzunehmenden Grundsätzen schwerlich bestritten werden» könnten. Die Schweiz war nämlich gegenüber Baden, dem 1803 das Bistum Konstanz zugesprochen worden war, gleich vorgegangen und hatte das dem Bistum gehörende, in der Schweiz gelegene Gebiet und Vermögen beschlagnahmen lassen. Mit gleichem Recht konnte Öster-

---

<sup>36</sup> Bericht des EPD S. 9.

<sup>37</sup> Heimfallsrecht des Staates auf das Vermögen ausländischer juristischer Personen, die zu existieren aufgehört haben. Auch wenn die Aufhebung gesetzlich ausgesprochen, aber noch nicht durchgeführt war, wurde nach österreichischer Praxis das Heimfallsrecht angewandt (Questions Des Incamérations S. 27/28). Dies war auch beim Bistum Chur der Fall, das der Schweiz 1803 zur Säkularisation überlassen wurde, die aber von der helvetischen Regierung nicht vorgenommen wurde.

reich die auf seinem Gebiet liegenden Besitzungen des Bistums Chur für sich beanspruchen.

Anfangs 1804 bestritt die Tagsatzung jedoch plötzlich Österreich das Recht, die Güter und Rechte schweizerischer Klöster auf seinem Gebiet einzuziehen; der schweizerische Landammann verlangte, daß die Besitzungen der schweizerischen Republik und ihrer geistlichen Stiftungen unangetastet blieben. In Wien sah man hingegen in diesen Inkamerationen nur eine gerechte Entschädigung für die von Österreich in der Schweiz erlittenen Verluste.<sup>38</sup> Der österreichische Gesandte schlug deshalb in seinem Antwortschreiben vor, die beiden Staaten sollten sich gegenseitig allen Besitz im Nachbarstaat zur wechselseitigen Schließung der Gebiete zum Eigentum überlassen. Die Schweiz lehnte eine solche Regelung aber ab und suchte, allerdings erfolglos, auf dem Verhandlungswege die Inkameration rückgängig zu machen oder doch eine Entschädigung zu erlangen. Die Angelegenheit wurde von Österreich dilatorisch behandelt; der eidgenössische Vorort erhielt auf seine Noten überhaupt keine Antworten, da in Wien die Frage als erledigt betrachtet wurde. Die immer wieder auftretenden diplomatischen Spannungen zwischen den beiden Staaten zwischen 1815 und 1848 mochten noch dazu beitragen, daß Wien jedes Entgegenkommen vermissen ließ. Hauptsächlich aber befürchtete man am Ballhausplatz, daß bei einer Anerkennung der schweizerischen Forderungen auch alle übrigen Ansprüche anderer Staaten und Klöster ebenfalls wieder vorgebracht würden. 1835 schrieb der schweizerische Vertreter in Wien an den Vorort, er sei überzeugt, «daß auf diplomatischem Wege nie ein einigermaßen befriedigendes Resultat erzielt werden könne. Der einzige Weg, der noch Erfolg verspreche, bestehe darin, daß die einzelnen Forderungen durch die Klöster selbst in Wien vorgebracht würden.»

1839 suchte der Bischof von Chur auf diese Weise für seine inkaminierten Güter eine Entschädigung zu erlangen und sandte den Domdekan Battaglia nach Wien, der sich aber erfolglos mehrere Monate in der österreichischen Hauptstadt aufhielt. Da das Bistum sich in einer

---

<sup>38</sup> Österreich stützt sich auf seinen Vorbehalt gegenüber dem Regensburger Reichsdeputationshauptschluß. Der österreichische Gesandte in der Schweiz erklärte, daß der Kaiser den § 29 nie angenommen und seinen Vorbehalt auch nie aufgeben werde.

schwierigen finanziellwn Lage befand,<sup>39</sup> versuchte der Bischof auch über Rom einen günstigen Einfluß auszuüben.<sup>40</sup> Als auch dies ohne Erfolg blieb, sandte er im Sommer 1847 den Dompropst Jakob Franz Riesch nach Wien, der hier bedeutend geschickter als Battaglia vorging und in seinen vielen Audienzen bei Hofe besonders die Armut des Bistums hervorhob. Von verschiedenen Seiten war ihm geraten worden, nicht zu viel auf Rechtstitel zu pochen. In einer Bittschrift an den Kaiser, die Risch persönlich Franz Josef überreichte, schilderte der Bischof eindringlich die große Armut seines Bistums und die wichtige Stellung, die es in einem Lande einnehme, «wo der seit Dezennien wuchernde und bald zur vollendeten Stärke erwachsende Zeitgeist alles Gute» hemme, und alles Böse befürchten lasse. «Wenn daher dem Bisthume Chur seine Gefälle noch länger vorenthalten werden, so wird und muß der noch vorhandene Rest des katholischen Lebens und Wirkens in Graubünden sich verflüchtigen und ganz verschwinden.» Wie schon bei einer früheren Forderung des Klosters Einsiedeln anerkannte Österreich aber keinen Rechtsanspruch; der Kaiser bewilligte dem Bischof mit Rücksicht auf seine bedrängte Lage eine jährliche Pension von 4000 Gulden und dem Domkapitel von 2000 Gulden, mit dem Vorbehalt, diese Pensionen «bei geänderten Umständen» wieder aufheben zu können.<sup>41</sup> Im Frühjahr des gleichen Jahres beauftragte auch

<sup>39</sup> Der Bischof hatte schon 1804 eine jährliche Pension von 4000 Gulden erhalten, die 1805 auf 5000 und 1806 durch Bayern auf 6000 Gulden erhöht wurde. Österreich stellte die Bezahlung dieser Rente aber ein, als die Rechte des Bistums Chur in Tirol und Vorarlberg der Diözese Brixen zugesprochen wurden (1816 durch den Papst anerkannt).

<sup>40</sup> Friedrich Hurter, der ehemalige evangelische Pfarrer von Schaffhausen, der 1844 zum römisch-katholischen Glauben übergetreten war, nahm mit Kardinalstaatssekretär Lambruschini persönlich Rücksprache über diese Angelegenheit. 1846 wandte sich der Bischof auch an Kardinal Fransoni und an den päpstlichen Nuntius in Wien.

<sup>41</sup> Wie sehr die Betonung der Armut und besonders der gegenüber dem Radikalismus bedrohten Lage, gegen den man im Abwehrkampf stehe, in Wien nach 1848 noch wirkte und wie wichtig man es dort erachtete, die schweizerischen Katholiken zu unterstützen, beweist ein Gesuch des Abtes von Disentis von 1851, ein schon früher (bis 1796) ausgerichtetes Gnadengehalt ihm wieder zukommen zu lassen. Schwarzenberg führte in einem Schreiben an Franz Josef aus, die bedrängte Lage des Stiftes und die treue Anhänglichkeit zum Kaiserhaus würden für diese Unterstützung sprechen. «In Graubünden ist das Stift Disentis eine der letzten Zufluchtstätten sowie des katholischen Glaubens, so auch konservativer Gesinnung geblieben.» Ohne eine Unterstützung werde das Stift vielleicht nicht mehr in der Lage sein, seine Schulen zu unterhalten. Eine der nächsten Folgen wäre das Verlorengehen des letzten Dammes gegen den Radikalismus im Kanton Graubünden, den das Stift Disentis durch seinen Einfluß im Hochlande bisher noch verhindert habe (Schwarzenberg an Franz Josef, 25. Juli 1851, OeStA, F 20/5). Franz Josef genehmigte das Gesuch.

der Kanton St. Gallen seinen Landammann Baumgartner, die Inkamerationsfrage in Wien neu anzuregen.<sup>42</sup> Da es sich bei den St. Galler Forderungen aber eindeutig um den Besitz von aufgehobenen Klöstern handelte, wies man in Wien alle Ansprüche mit dem Hinweis auf das Epaverecht zurück.

Aus den Verhandlungen und den Noten über die Inkamerationsfrage bis 1848 geht klar hervor, daß Österreich nie ein Recht auf Rückerstattung oder Entschädigung für die inkamerierten Güter anerkannt hat. Im Bundesstaat blieb die Angelegenheit vorerst lange Zeit liegen; der Bundesrat zeigte wenig Neigung, sich mit dieser seit fast einem halben Jahrhundert unerledigt gebliebenen Frage zu befassen. Erst 1865 ersuchte St. Gallen die Bundesregierung, diese Angelegenheit, die «gänzlich in Vergessenheit gerathen zu seyn» scheine<sup>43</sup>, in Wien wieder zur Sprache zu bringen. Der Zeitpunkt für neue Verhandlungen sei günstig, da über «verschiedene nachbarliche Verhältnisse» Unterhandlungen bevorstünden, «und sich bei denselben die günstigste Gelegenheit darbieten würde, diese längst hängende Frage... zur endlichen Erledigung zu bringen». Der schweizerische Geschäftsträger Steiger in Wien riet dem Bundesrat aber von der Aufnahme solcher Verhandlungen ab, da bei den traurigen Finanzverhältnissen Österreichs und den Restriktionen, die in allen Departementen vorgenommen würden, keine Hoffnung vorhanden sei, daß diese Forderungen ein «geneigtes Ohr finden» würden. Er befürchtete vielmehr, daß ein neues Aufrollen dieser Angelegenheit nur eine Lösung der übrigen zwischen der Monarchie und der Schweiz noch unerledigten Fragen

---

<sup>42</sup> Der frühere Liberale Baumgartner, der seit 1843 im konservativen Lager stand, kam allerdings in einem für die St. Galler Forderungen höchst unglücklichen Zeitpunkt nach Wien. In den Wahlen vom 2. Mai 1847 war es nämlich den St. Galler Liberalen gelungen, das bisherige Gleichgewicht im Großen Rat zu einer kleinen, aber entscheidenden liberalen Majorität umzuwandeln (77:73). St. Gallen wurde damit zum «Schicksalskanton» der Schweiz, da es die für eine Tagsatzungsmehrheit noch fehlende Standesstimme für die Auflösung des Sonderbundes abgab. Metternich hat die Bedeutung dieses liberalen Wahlsiegs sofort erkannt.

<sup>43</sup> Regierungsrat des Kantons St. Gallen an den Bundesrat, 11. Januar 1865 (BA, Österreichische Inkamerationen schweizerischen Eigentums). Die Forderungen des Kantons St. Gallen bezogen sich auf inkaminierte Güter und Abgaben des Stiftes St. Gallen und des Klosters Pfäffers, die aber beide säkularisiert waren und auf die deshalb das österreichische Epaverecht Anwendung fand. Mit dieser Begründung wurden sie auch 1847 von Österreich zurückgewiesen.

erschweren würde. Auch Tschudi erwartete «lange und nicht leichte Verhandlungen». Wie schon Steiger, riet er davon ab, die Angelegenheit in Wien vorzubringen; die innenpolitischen Veränderungen in der Monarchie ließen ihn allerdings hoffen, daß zu einem späteren Zeitpunkt mehr Aussicht auf Erfolg als in früheren Jahrzehnten vorhanden sein werde.

1870 hoffte die St. Galler Regierung erneut, in Verbindung mit der Rheinkorrektion die Angelegenheit doch noch zu einem günstigen Abschluß führen zu können. Sie schlug dem Bundesrat vor, bei den «in nächster Zeit» stattfindenden Verhandlungen über die Kostenverteilung in der Rheinkorrektion Österreich zu ersuchen, eine mit den St. Galler Forderungen «wenigstens annähernd übereinstimmende Summe zu übernehmen». Der Regierungsrat gab seiner Hoffnung Ausdruck, «daß die heutigen obersten Leiter der Staatsgeschäfte nicht mehr auf dem Standpunkte der Cobenzl und Metternich stehen und daß namentlich in Fragen, welche unabhängig von den untern Beamten und frei von Lokalinteressen behandelt werden, eine mit den Fortschritten der Humanität und den Rechtsbegriffen unserer Zeit in besserem Einklang stehende Anschauung Platz gegriffen hat».<sup>44</sup> Tschudi hielt diesen Vorschlag allerdings «für den allerunglücklichsten Gedanken, der im Interesse» der Inkameration und der Rheinkorrektion gefaßt werden konnte. Es war ihm geradezu unbegreiflich, wie man in St. Gallen «auf diese sonderbare» Idee kommen konnte, da man dort doch die «namenlosen Schwierigkeiten» in der Rheinfrage ziemlich genau kennen müsse. «Es hieße», schrieb er nach Bern, «geradezu muthwilligerweise die Rheinkorrektionsfrage für lange Jahre zurückwerfen, wollte man auf den Antrag der Regierung von St. Gallen eingehen».<sup>45</sup> Die österreichische Regierung betrachtete den Rheindurchstich als «Opfer»; wenn sie schließlich doch einwillige, so nur um den schweizerischen Forderungen und denjenigen einzelner österreichischer Rheingemeinden gerecht zu werden, nicht aber aus der Überzeugung, daß sie aus der Entsumpfung des Rheintales Vorteile

---

<sup>44</sup> Regierungsrat des Kantons St. Gallen an den schweizerischen Bundesrat, 9. April 1870 (BA, Österreichische Inkamerationen schweizerischen Eigentums).

<sup>45</sup> Tschudi an Dubs, 24. April 1870 (BA, Österreichische Inkameration schweizerischen Eigentums).

ziehen werde. Tschudi schlug deshalb vor, die Inkamerationsfrage erst nach abgeschlossenem Staatsvertrag und ganz unabhängig von der Rheinkorrektionsfrage in Anregung zu bringen. Es stehe dann – sofern eine Einigung zustande komme – der österreichischen Regierung immer noch frei, ihre Schuld ratenweise durch Übernahme einer höhern Quote an der Korrektion zu tilgen.

1878 brachte die nationalrätsliche Geschäftsprüfungskommission, wahrscheinlich auf das Betreiben von Aepli, dem Bundesrat die Frage wieder in Erinnerung. Die Inkamerationsfrage, schrieb sie in ihrem Bericht, scheine «buchstäblich totgeschwiegen werden zu wollen». Die geringe Bereitwilligkeit der österreichischen Regierung, in Verhandlungen einzutreten, die Unlust des schweizerischen Gesandten in Wien, sich mit dieser Frage zu beschäftigen, und die Gleichgültigkeit, welche der Bundesrat bisher an den Tag gelegt habe, müßten überwunden werden. Bundesrat Heer antwortete im Nationalrat, daß es sich hier nur um ein verhältnismäßig geringes finanzielles Interesse des Kantons St. Gallen handle und daß man bei einer Wiederaufnahme der Angelegenheit sehr wahrscheinlich von Österreich einfach heimgeschickt werde. Einer solchen Eventualität setze sich der Bundesrat nicht gerne aus; das Richtigste sei deshalb, die Frage für einmal ruhen zu lassen und von jeder Beschlüßfassung Umgang zu nehmen: ein Antrag, der von den Räten angenommen wurde.

Sieben Jahre später griff der Kleine Rat des Kantons Graubünden die Frage plötzlich wieder auf. Er ersuchte den Bundesrat, mit allem ihm zu Gebote stehenden Nachdruck bei der österreichischen Regierung dahin zu wirken, daß sie die bündnerischen Ansprüche auf die 1803 inkamerierten Güter anerkenne. Dem Gesuch war eine von alt Ständerat P. C. Planta ausgearbeitete «historische und staatsrechtliche Denkschrift» über die Inkamerationsangelegenheit beigelegt.<sup>46</sup> Der Grund, daß man in Graubünden plötzlich wieder auf diese alten Forderungen zurückkam, lag darin, daß Österreich die dem Bischof von Chur 1847 «aus Gnade» gewährte jährliche Pension 1881 aufgehoben hatte. Im österreichischen Reichsrat waren von den Abgeord-

---

<sup>46</sup> P. C. Planta: Die österreichische Inkameration von 1803, mit besonderer Berücksichtigung des Kantons Graubünden, Polit. Jahrbuch der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 1887/II.

neten seit 1862 immer wieder Versuche unternommen worden, diese Zahlungen angesichts der bedrängten Finanzlage Österreichs einzustellen. Der österreichische Gesandte in Bern, Menßhengen, schrieb Ende 1866 an Beust, diese Anträge seien «un sujet d'inquiétude permanente pour le clergé catholique dans le canton des Grisons».⁴⁷ Das Ministerium des Äußern wandte sich denn auch entschieden gegen eine Aufhebung der Zahlungen. Die dem Bischof von Chur zugestandene Summe sei eine Entschädigung für die inkamerierten Besitzungen des Bistums, auch wenn sie nicht unter diesem Titel erfolgt sei, und sie stelle einen verhältnismäßig kleinen Ersatz für diesen Verlust dar. Von größter Wichtigkeit erschien es dem Ballhausplatz auch, daß, nachdem mit der Abtretung der Lombardei der vom Erzbischof von Mailand und dem Bischof von Como in ihrem schweizerischen Diözesangebiet ausgeübte geistliche Einfluß für Österreich verloren gegangen sei, die Verbindung mit der katholischen Schweiz über das Bistum Chur erhalten bleibe. Ein Aufheben dieser Subvention werde nicht nur in Chur unter den Beteiligten selbst, sondern unter der gesamten katholischen Bevölkerung der Schweiz den übelsten Eindruck hervorrufen und die österreichischen Interessen in der Schweiz auf das empfindlichste gefährden. Unter den deutschliberalen Ministerien wurden diese Angriffe aber fortgesetzt. 1876 beantragte der österreichische liberale Unterrichtsminister von Stremayr im Rahmen eines allgemeinen Sparprogrammes die Streichung oder doch wenigstens eine Befristung der Pension auf den jetzigen Bischof und die Übernahme dieser Ausgabe durch das k. u. k. Ministerium des Äußern. Dieses setzte sich aber für eine Beibehaltung der Pension ein, mit der Begründung, daß sonst alle jene Reklamationen wieder vorgebracht würden, «welche durch die Gewährung der Gnadengabe zum Schweigen verurteilt» worden seien. Das Ministerium des Äußern erkannte, daß bei der ersten Bewilligung der Subvention Motive der äußeren Politik mitgewirkt hätten und solche Rücksichten später «vielleicht noch entscheidender für den Fortbestand» gesprochen und «in gewissem Maße noch gegenwärtig» bestehen würden, lehnte aber eine Übernahme der Ausgaben ab, da die Einkünfte der inkamerierten Güter nur der österreichischen

---

<sup>47</sup> Mensshengen an Beust, 26. Dezember 1866, OeStA F 20/5.

Reichshälfte zuflössen.<sup>48</sup> Der Unterrichtsminister stellte aber trotzdem den Antrag, die Pension für den Bischof von Chur beim Eintritt der nächsten Sedisvakanz, den Beitrag an das Domkapitel aber bereits ab 1878 nicht mehr auszuzahlen. Franz Josef stimmte diesem Antrag am 25. Juni 1877 zu. Ein Bittgesuch des Bischofs blieb ohne Erfolg; ebenso scheint sich auch der österreichische Gesandte in Bern, Ottenfels, vergeblich für das Bistum in Wien eingesetzt zu haben. Als der Bischof von Chur 1881 starb, stellte Österreich seine Zahlungen ein. Der Kaiser bewilligte auf ein Bittgesuch des neuen Bischofs schließlich noch ein einmaliges Geschenk von 6000 Gulden aus seiner Privatkasse.<sup>49</sup> Der Bischof, wohl von der Erfolglosigkeit weiterer Schritte überzeugt, schrieb in seinem Dankschreiben an den Kaiser, das Hochstift Chur werde wahrscheinlich für immer von fernern Versuchen abssehen, die durch das Inkamerationsdekret verlorenen Güter und Rechte zurückzuverlangen.<sup>50</sup>

Das Schweigen der Graubündner Regierung in der Inkamerationsfrage von 1848 bis 1885 erscheint nun verständlich, da der Bischof von Chur, wenn er seine Forderungen schon früher wieder anhängig gemacht hätte, nicht nur eine Verstimmung Österreichs, sondern auch den Verlust seiner Pension befürchten mußte. Nach der Einstellung der Zahlungen fielen diese Rücksichten aber dahin. Ob 1885 die Initiative vom Bischof oder von der Regierung Graubündens ausging, ist nicht klar; die Regierung hat aber kaum ohne Einverständnis des Bischofs gehandelt, da der Kanton selbst nur unbedeutende Ansprüche zu vertreten hatte.<sup>51</sup>

In seiner Denkschrift führte von Planta aus, daß nach der Aufhebung der Pension nun der Zeitpunkt gekommen sei, die Inkamera-

---

<sup>48</sup> Ministerium des Äußern an Stremayr, 19. August 1876, OeStA F 26/39.

<sup>49</sup> Franz Josef, 20. Dezember 1881, OeStA F 26/39. Bischof Rampa legte seinem Bittschreiben einen historischen Abriß der Geschichte des Bistums bei. Im Sommer des gleichen Jahres beauftragte er den Domherrn Johann Georg Mayer, die Geschichte der Bischöfe von Chur von Joh. Franz Fetz weiter zu führen. Wahrscheinlich dürfte er diesen Plan bei der Absfassung des historischen Abrisses gefaßt haben (Johann Georg Mayer: Geschichte des Bistums Chur II S. 680, 713).

<sup>50</sup> Bericht des EPD, S. 71 Anm. 3. Franz Josef hat dem Bistum Chur allerdings später erneut Geldbeiträge zukommen lassen; 1911 stiftete er z. B. 20 000 Kronen für Kirchenbauten.

<sup>51</sup> Die Rechte und Gefälle der Herrschaft Tarasp auf österreichischem Gebiet.

tionsfrage, die nicht ruhen könne, bis das Recht zur Geltung gelange, wieder aufzunehmen und gründlicher, als es bisher geschehen sei, zu erörtern. Planta stellte sich auf den Standpunkt, daß die von Österreich angenommene Säkularisation des Stiftes Chur eine Fiktion sei, da der Reichsdeputationshauptschluß der Eidgenossenschaft nur die Berechtigung erteilt, keineswegs aber die Verpflichtung zur Säkularisation auferlegt habe. Auch das Epaverecht könne nicht als allgemein anerkannter Rechtsgrundsatz gelten. Bei den Churer Forderungen könne es zudem nirgends zur Anwendung gelangen.<sup>52</sup>

Von einer Aufnahme von Verhandlungen in Wien befürchtete nun aber plötzlich St. Gallen ungünstige Rückwirkungen auf die Rheinkorrektionsverhandlungen. Der Regierungsrat ersuchte deshalb den Bundesrat, mit Rücksicht auf die Rheinkorrektion, die für den Kanton eine Lebensfrage sei, die Inkamerationsverhandlungen noch zurückzustellen. Die Rheinkorrektionsfrage sei auf einem Punkte angelangt, wo sie «so oder anders zum Abschluß kommen» müsse und wo jede Störung von den verhängnisvollsten Folgen sein könne. Der schweizerische Gesandte in Wien, Aepli, den der Bundesrat um seine Stellungnahme ersuchte, sah wenig Hoffnung, einmal eine befriedigende Lösung der Inkamerationsansprüche in Wien zu erreichen. Er zweifelte daran, daß das Ministerium Taaffe den historischen und rechtlichen Erörterungen St. Gallens und Graubündens ein offeneres Ohr leihen werde als Metternich. Er riet, von Verhandlungen bis zum Abschluß eines Staatsvertrages über die Rheinkorrektion abzusehen. Eine Anhäufung von finanziellen Forderungen an den österreichischen Fiskus durch die Schweiz werde bei den «stets knappen österreichischen Finanzen» weder beim Ministerium noch in den Kammern einen günstigen Eindruck hinterlassen. Graubünden fand sich mit dem durch den Bundesrat auf den Bericht von Aepli gefaßten Beschuß, die Inkamerationsfrage bis zur Erledigung der Rheinkorrektion ruhen zu lassen, aber nicht ab. Es könne ihr, schrieb die Churer

---

<sup>52</sup> 1838 hatte allerdings der Kanton Graubünden bei der Aufhebung des Klosters Pfäfers durch St. Gallen alle auf seinem Gebiete gelegenen Güter des Klosters beschlagnahmen lassen; auf Grund des Epaverechtes! Da St. Gallen zu Repressalien griff, wurde der Streit «freundeidgenössisch» geschlichtet. Die Tagsatzung vermied es aber, einen grundsätzlichen Entscheid darüber zu treffen, ob ein Kanton befugt war, das Heimfallsrecht gegenüber einem andern Kanton geltend zu machen (Bericht EPD S. 77).

Regierung anfangs 1887, «doch wohl nicht zugemutet werden», mit ihren gerechten Forderungen, «dem Kanton St. Gallen zu lieb, ad Calendas Graecas» verwiesen zu werden. Je länger die Verhandlungen verzögert würden, desto schwieriger werde es sein, ein günstiges Resultat zu erlangen.<sup>53</sup> In einem späteren Schreiben berief sich Chur auf die «verfassungsmäßige Gleichberechtigung der Kantone». Der Bundesrat beharrte aber auf seinem Beschlus; er stellte immerhin den raschen Abschluß der Rheinkorrektionsverhandlungen in Aussicht.

Im Dezember 1893 – nach dem Abschluß eines Staatsvertrages über die Rheinkorrektion – griff Graubünden die Inkamerationsfrage wieder auf.<sup>54</sup> Der Bundesrat beauftragte darauf den neu ernannten schweizerischen Gesandten in Wien, de Claparède, einen eingehenden Bericht über die Frage auszuarbeiten.<sup>55</sup> De Claparède kam in seiner Untersuchung zur Überzeugung, daß die schweizerischen Forderungen rechtlich auf sehr schwachen Füßen standen und Verhandlungen mit Österreich keine Aussichten auf Erfolg boten. Nach dem in Österreich in Kraft stehenden Epaverecht könne St. Gallen überhaupt keine Ansprüche mehr geltend machen. Bei den Forderungen des Bistums Chur stelle sich die Frage, ob man in der Annahme der österreichischen Pen-

---

<sup>53</sup> Kleiner Rat des Kantons Graubünden an den Bundesrat, 12. Januar 1887 (BA Österreichische Inkamerationen schweizerischen Eigentums).

<sup>54</sup> Kleiner Rat des Kantons Graubünden an den Bundesrat, 15./19. Dezember 1893; ebenso auch Regierungsrat des Kantons St. Gallen an den Bundesrat, 26. Juni 1894 (BA, Österreichische Inkamerationen 1893/1901). – Die ursprünglichen Inkamerationsforderungen von 1803 hatten bis 1893 schon eine ziemliche Reduktion erfahren. Durch Verträge mit Württemberg (1813) und Baden (1820) waren die Ansprüche der Kantone Zürich, Aargau, Thurgau und Schaffhausen befriedigt worden. Das Kloster Einsiedeln und das Kloster Maria der Engeln (Appenzell) hatten mit Österreich eine Einigung auf privatem Wege erzielt. 1819 waren auch die von Privatpersonen, Stiftungen und Korporationen im Wiener Staatsfonds angelegten Gelder freigegeben worden. An der Ragazer Konferenz 1896 wurden noch folgende Forderungen geltend gemacht:

St. Gallen:	I. Stift St. Gallen	Fr. 105 825.40
	II. Kloster Pfäffers	Fr. 115 265.40
Graubünden:	I. Bischof von Chur und Domkapitel	Fr. 939 800.—
	II. Kloster St. Luzi	Fr. 64 134.—
	III. Pfarrei Churwalden	Fr. 14 567.—
	IV. Kloster Münster	Fr. 167 140.—
	V. Herrschaft Tarasp	Fr. 21 840.—

In einer neuen Eingabe vom 11. November 1896 schlug Graubünden als Vergleich eine Entschädigungssumme von 558 000 Franken vor.

<sup>55</sup> Vgl. Anm. 35. Die beiden ausführlichen Berichte von de Claparède vom 12./19. Oktober 1894 und 20. November 1895 liegen gedruckt vor.

sion nicht einen Verzicht von bischöflicher Seite auf weitere Ansprüche sehen könne.<sup>56</sup> Besonders gab er aber zu bedenken, daß die Inkamerationen die Folge einer großen Revolution gewesen seien. An eine Wiederherstellung der Zustände vor der französischen Revolution denke heute niemand mehr. Er schlug dem Bundesrat vor, die interessierten Kantone zu einer Konferenz über die Inkamerationsfrage einzuladen, auf der die verschiedenen Forderungen eingehend untersucht und besprochen werden sollten. Nach einigen Verzögerungen – de Claparède arbeitete einen neuen Bericht aus – fand diese Konferenz am 19./20. Mai 1896 in Ragaz statt; neben den Bundesräten Lachenal und Müller und den Gesandten de Claparède und Aepli waren auch Graubünden, der Bischof von Chur und St. Gallen vertreten. Die Verhandlungen, in denen Graubünden, St. Gallen und der Bischof von Chur entschieden an ihnen, wie sie glaubten, berechtigten Forderungen festhielten, zeigten die Notwendigkeit einer neuen eingehenden Untersuchung, «um gewisse Punkte klarzulegen und den Bundesrat in die Lage zu setzen, mit vollständiger Sachkenntnis einen Beschuß zu fassen». Gestützt auf einen neuen Bericht, der vom Sekretär des Politischen Departementes, Dr. Graffina, ausgearbeitet wurde, beantragte das Politische Departement, dem Gesuch der Kantone St. Gallen und Graubünden sei keine Folge zu geben. Zu den Äußerungen des St. Galler Landammannes Keel, ein ablehnender Entscheid könnte «zu einem unliebsamen Konflikte des St. Galler Regierungsrates mit dem hohen Bundesrate führen», bemerkte es, daß von einem solchen Konflikte «schon deshalb keine Rede sein» könne, weil der Bundesrat allein zuständig sei, «darüber zu entscheiden, ob ein Gegenstand sich zu einer diplomatischen Verhandlung eigne oder nicht und weil er für seine Geschäftsführung der Bundesversammlung allein verantwortlich» sei.

---

<sup>56</sup> Der Bischof von Chur hatte bei der Annahme der Pension Befürchtungen dieser Art. In seinem Dankschreiben an den päpstlichen Nuntius in Wien (12. Januar 1848) für dessen Unterstützung schrieb er: «Die Bedenklichkeit, ob wir die ausgeworfene Gnadenpension mit Verzichtleistung auf unsere Rechte annehmen dürfen und sollen, hatte auch ich wie Eure Excellenz. Da aber einerseits eine förmliche Verzichtleistung auf unsere Rechte weder schriftlich noch mündlich gefordert und anderseits, solange die Regensburgischen Reichsdeputationsbeschlüsse von anno 1802 (!) in Kraft gelassen werden, keine Aussicht ist, titulo juris etwas zu erreichen, so glaubte ich mit einer leisen Verwahrung an Seine Durchlaucht Fürsten Metternich... mein Gewissen zu beruhigen und die angebotene Pension... annehmen zu dürfen.» (Bericht des EPD S. 70.)

Zu den St. Galler Forderungen bemerkte das Politische Departement, daß hier das Epaverecht Anwendung finde, und St. Gallen selbst durch die Absendung eines Abgeordneten 1847 einen «förmlich abweisenden Beschuß der österreichischen Regierung provoziert» habe. Österreich habe das Epaverecht auf alle innerhalb seiner Grenzen liegenden Besitzungen auswärtiger Stifte und Klöster angewendet und durch diese Maßregel auch manchen deutschen Fürsten geschädigt. Es erscheine deshalb jede Möglichkeit ausgeschlossen, heute, nach 49 Jahren, die diplomatischen Verhandlungen mit irgendwelcher Aussicht auf Erfolg wieder aufzunehmen. Das Bistum Chur sei der Schweiz in der Voraussetzung überlassen worden, daß sie es säkularisieren und die an die Abtretung geknüpfte Bedingung, dem Bischof und dem Domkapitel eine Pension von wenigstens 20 000 Gulden auszurichten, erfüllen werde. Da die Schweiz dies nicht getan habe, sei sie auch nicht legitimiert, sich auf den Regensburger Recept zu berufen, um das in Österreich liegende bischöfliche Vermögen zu reklamieren. Der Bischof von Chur habe aber durch die Annahme einer Pension 1847 mit vollem Bewußtsein auf seine Rechte verzichtet und selbst anerkannt, daß, so lange der Regensburger Recept in Kraft sei, von Österreich nichts zu erhoffen sei.

Es würde hier zu weit führen, auch noch auf die rechtliche Lage der Forderungen für das ehemalige Kloster St. Luzi, das Frauenstift Münster, die Pfarrei Churwalden und die Herrschaft Tarasp einzutreten, die vom Politischen Departement ebenfalls abgelehnt wurden. Der Bundesrat beschloß, wohl um gegen allfällige Anfeindungen eine stärkere juristische Rückendeckung zu haben, Graffinas Untersuchung auch dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement zum Mitbericht zu überweisen. Ebenso setzte er seine Gesandten in den europäischen Staaten davon in Kenntnis, mit der Bitte, «sich sobald als möglich darüber auszusprechen, ob es, abgesehen von der rechtlichen Begründetheit oder Unbegründetheit der Ansprüche St. Gallens und Graubündens, ratsam sei, sich heutzutage noch in diplomatische Verhandlungen mit Österreich einzulassen». Lardy (Paris) fand, es sei weder rechtlich noch aus Gründen der Opportunität ein Anlaß vorhanden, über diese Frage mit Österreich Verhandlungen anzuknüpfen. Bourcart (London) schrieb, als praktisches Resultat sei höchstens

eine Verstimmung der österreichischen Regierung zu erwarten. Auch Roth (Berlin) betrachtete die Sache als aussichtslos, und nur Carlin (Rom) fand, es sei «aus Gründen innerpolitischer Natur» zu erwägen, ob nicht eine diplomatische Intervention bei Österreich anhängig zu machen sei. Viel Aussicht auf Erfolg versprach er sich von einem solchen Vorgehen allerdings nicht. Auch de Claparède stimmte natürlich den Anträgen des Politischen Departementes zu; er betonte auch besonders, daß es dem Bischof von Chur ja freigestellt bleibe, bei den österreichischen Behörden direkt oder durch die päpstliche Nuntiatur in Wien Schritte einzuleiten, um wieder in den Genuß seiner auswärtigen Einkünfte zu gelangen. Den Vorschlag einer schiedsgerichtlichen Einigung, den Aepli an der Ragazer Konferenz zur Diskussion gestellt und den auch Roth als Möglichkeit angeführt hatte, um den Gesuchen St. Gallens und Graubündens wenigstens teilweise Rechnung zu tragen, lehnten sowohl de Claparède als auch das Politische Departement entschieden ab. Österreich werde, schrieb der schweizerische Gesandte, schon um die Forderungen anderer Länder bei einem für die Schweiz glücklichen schiedsgerichtlichen Entscheid zu vermeiden, nie auf einen solchen Vorschlag eintreten. Auch das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement sprach sich in seiner Stellungnahme zu den Inkameralisationsansprüchen gegen die Aufnahme von Verhandlungen aus. In seinen allgemeinen Betrachtungen stellte es über die Mittel, die dem Bundesrat zur Verfügung standen, fest: «Der Bundesrat kann sich einen Erfolg seiner Schritte nur von dem Rechtssinne des Staates, gegen den der Anspruch erhoben wird, versprechen; er kann nicht an das Urteil irgend einer Macht appellieren, welche auf Österreich einen autoritativen oder moralischen Druck oder einen Zwang zugunsten der schweizerischen Forderungen auszuüben geneigt und imstande wäre. Österreich ist in der Sache sein eigener Richter.» Die schweizerischen Forderungen muteten Österreich zu, das, was es seit nahezu einem Jahrhundert als sein ureigenstes Recht behauptet habe, «als Unrecht anzuerkennen, das heißt sich selbst zu verurteilen». Nur bei zwei untergeordneten Forderungen war das Departement der Ansicht, daß den Wünschen des Kantons Graubünden «eine gewisse Folge» zu geben sei. Wenn auch wenig Erwartungen auf einen Erfolg vorhanden seien, so sollte man diese Forderungen doch nicht aus den Traktanden fallen

lassen, da sonst in den beteiligten Kreisen das Gefühl entstehen könnte, es sei der Bundesbehörde bloß darum zu tun, mit der Sache möglichst rasch fertig zu werden und den unbequemen Handel von sich abzuschütteln.

Der Bundesrat versuchte darauf, die Regierung Graubündens von der Erfolglosigkeit diplomatischer Verhandlungen zu überzeugen und zu einem Verzicht auf ihre Forderungen zu bewegen – aber vergeblich. Am 5. August 1898 reichte Chur, nach mehrmaligem Drängen des Bundesrates, endlich eine Rückäußerung auf den Bericht und die Anträge des Politischen Departementes ein; es handelte sich dabei aber nicht um die eigene, immer wieder versprochene Stellungnahme, sondern vielmehr um die «kritischen Bemerkungen» des Bischofs von Chur. Dieser führte aus, es fehle dem Politischen Departement das Interesse am Gelingen der Sache. Die Betrachtung der Vorteile, welche die Eidgenossenschaft auf Kosten Graubündens und seines Bistums durch die Regensburger Abmachungen erlangt habe, erzeuge so etwas wie ein schlechtes Gewissen bei den eidgenössischen Diplomaten, das jede Energie und jede Lust, gegen Österreich aufzutreten, lähme. Es sei deshalb nicht erstaunlich, wenn das Departement des Auswärtigen in seinem ganzen Bericht ein Plädoyer zugunsten Österreichs halte und zu beweisen versuche, daß im Namen des Rechtes gar keine Forderung an Österreich gestellt werden könne. «Es fehlen da alle drei Haupttugenden: der Glaube an das Recht, die Hoffnung an den Erfolg und die Liebe zur Sache selbst.»<sup>57</sup> Schließlich stellte der Bischof noch die Forderung, der Bundesrat solle durch eine päpstliche Intervention in Wien die ganze Sache wieder in Fluß bringen.

In seiner Sitzung vom 22. September 1899 beschloß der Bundesrat, die Gesuche St. Gallens und Graubündens, Verhandlungen in der Inkamerationsfrage in Wien einzuleiten, abzulehnen. Eine fast ein Jahrhundert alte Streitfrage wurde damit endgültig «ad acta» gelegt. Die betroffenen Kantone selbst kamen nicht mehr darauf zurück, wohl weil sich auch bei Ihnen schließlich die Einsicht durchsetzte, daß es hoffnungslos war, Zustände, die durch eine Revolution geschaffen, aber

---

<sup>57</sup> Departement des Innern und der Volkswirtschaft des Kantons Graubünden an den Bundesrat, 5. August 1898. Das Schreiben des Bischofs von Chur ist nicht unterzeichnet (BA, Österreichische Inkamerationen 1893/1901).

durch die Zeit legalisiert worden waren, nicht anzuerkennen. Auch die Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates betrachtete in ihrem Bericht über das Jahr 1899 die Angelegenheit als erledigt und beschränkte sich darauf, auf den ausführlichen Bericht des Bundesrates hinzuweisen, der «als Schlußbericht aufgefaßt werden dürfte». Der österreichisch-ungarische Gesandte in der Schweiz, Kuefstein, schrieb nach Wien, daß diese Forderungen, nach dem bundesrätlichen Bericht und nach den Äußerungen von Dr. Graffina, der diese «unbegründeten und hoffnungslosen Ansprüche endlich ein für alle Mal» habe abtun wollen, als definitiv begraben zu betrachten seien.<sup>58</sup> Die Ansprüche trugen denn auch, in einem völlig veränderten Europa, das im staatlichen Bereich durch eine intensive Ausgestaltung der staatlichen Macht innerhalb der Grenzen eines Landes gekennzeichnet war, einen anachronistischen Charakter.

Abkürzungen: BA Bundesarchiv  
Bbl Bundesblatt  
EPD Eidgenössisches Politisches Departement (BA)  
OeStA Österreichisches Staatsarchiv  
WGA Archiv der schweizerischen Gesandtschaft Wien (BA)

---

<sup>58</sup> Kuefstein an Goluchowski, 28. April 1900, OeStA.